

JÜRGEN DENDORFER

Roncaglia

Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?

Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?

Jürgen Dendorfer

Als Karl der Große im Jahr 790 in Worms gemeinsam mit den Fürsten seinen Zug zur Kaiserkrönung plante, gerieten diese mit ihren Rittern (*militēs*) in Streit.¹ Niemand wusste genau anzugeben, wie viele Panzerreiter die Vasallen von ihren Lehen stellen sollten. Mehr als die Ritter nach ihren Erklärungen könnten oder müssten, hätten ihre Herren gefordert. Da diese Leistung aber noch von keinem seiner Vorgänger festgesetzt worden sei, hielt der große Karl es für angebracht, „ihrem Streit Ende und Maß zu setzen und eine Verfügung und ein festes Gesetz für jeden Romzug zu erlassen“: Wenn er oder einer seiner Nachfolger eine *expeditio Romana* zur Kaiserkrönung oder zu einem „anderen Vorteil oder Nutzen des Reiches“ ansetze und diese rechtzeitig ankündige, dann gelte dieser Befehl für alle seine Getreuen im Reich.² Wer aber aufgrund dieses Gesetzes aufgeboten werde und seinen Herrn nicht nach Roncaglia begleite und sich folglich dort nicht gerüstet zeige, der verliere sein Lehen ohne jede Hoffnung auf Rückerstattung.³ Nach

1 Zur im Folgenden behandelten *Constitutio de expeditione Romana* vgl. den Text in: MGH Const. 1, Nr. 447, S. 661–663; sowie ergänzend: Gottfried KLAPEER, Zur Überlieferung der *Constitutio de expeditione Romana*, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 35, 1914, S. 725–734; ferner die Übersetzung in: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 32), Darmstadt 1977, Nr. 68, S. 260–264. Die Literatur verzeichnet Gerhard THEUERKAUF, Art. „*Constitutio de expeditione Romana*“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 2008, Bd. 1, Sp. 891f. Jüngst dazu: Thomas ZOTZ, Das Lehnswesen in der privaturkundlichen Überlieferung des Herzogtums Schwaben, in: Das Lehnswesen im Hoch-

mittelalter. Forschungsstrukture – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen), Stuttgart 2010 (im Druck).

2 *Statuimus ergo et decernimus cum consensu omnium tam spiritualium quam secularium principum ibidem nobiscum assidentium: quando pro corona nostra vel pro aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio a nobis vel a successoribus nostris preparatur, ad omnium nobiscum euntium preparationem annus cum VI ebdomadibus pro induciis detur et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur.* (*Constitutio de expeditione Romana* [wie Anm. 1], Nr. 2, S. 662).

3 *Cuicumque autem secundum hanc legem eadem expeditio imperetur, si ad curiam Gallorum, hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, dominum suum non comitetur et ibi cum militari apparatu non representetur, feodo, preter hos qui cum gratia*

dieser Verpflichtung aller Vasallen und Untervasallen des Königs auf Leistungen für die *expeditio Romana* regelt die vorgebliche *constitutio* Karls des Großen detailliertere lehn- und dienstrechtliche Fragen, etwa ab welcher Größe des Lehens ein Panzerreiter auszustatten sei (zehn Hufen) oder mit welchen Geldbeträgen Leistungen bei erlaubtem Fernbleiben abzulösen wären (dem Jahresertrag eines Lehens).⁴

Die Forschung hat schon im 19. Jahrhundert erkannt, dass diese *constitutio de expeditione Romana* Karls des Großen eine um 1160 im Kloster Reichenau entstandene Fälschung ist.⁵ Ihr Text verbreitete sich rasch im Reich. Schon aus dem 12. Jahrhundert kennen wir drei Abschriften im süddeutschen Raum, im Spätmittelalter galt sie als echtes Reichsgesetz Karls des Großen.⁶ Wie erklärt sich der Erfolg dieser Reichenauer Fälschung? Wird in ihr denn nicht eigentlich Selbstverständliches, das Lehnsaufgebot für die Italienzüge der deutschen Könige, geregelt?

Ihre Wirkung ist nur dadurch zu verstehen, dass sie als Argument in einer neuen, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besonders intensiv geführten Diskussion über den Grad der Heerfahrtsverpflichtung der Fürsten und ihrer Vasallen gegenüber dem König diente. Die staufischen Italienzüge waren für die geistlichen und weltlichen Großen und ihre Herrschaftsbereiche eine enorme Belastung, in der sich diese Frage mit großem Nachdruck stellte. Das Bedürfnis nach der Fixierung und Präzisierung von Leistungen war auf Seiten der Herren wie ihrer Vasallen und Ministerialen immens.⁷ In diesem Prozess der Definition von Diensten und Leistungen bot die mit der Autorität des großen Karl versehene Reichenauer Fälschung eine willkommene Richtschnur.

dominorum suorum remanserint, in conspectu nostro absque spe recuperationis privetur. (Constitutio de expeditione Romana [wie Anm. 1], Nr. 3, S. 662).

4 Constitutio de expeditione Romana (wie Anm. 1), Nr. 4–13, S. 664f.

5 Julius FICKER, Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana, in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Classe, Wien 1873, S. 173–220; Georg WAITZ, Über Zeit und Heimat der sogenannten Constitutio de expeditione Romana, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 1874, S. 31–36; Paul SCHEFFER-BOICHOE, Die Heimat der expeditione Romana, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge 3, 1888, S. 173–191; wieder abgedruckt in ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen

(Historische Studien 8), Berlin 1897, S. 1–20; Johann LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 21, 1900, S. 28–106, hier S. 85f.

6 Vgl. zur Überlieferung die Einleitung zur Edition in den MGH Constitutiones (wie Anm. 1), S. 661, sowie KLAPEER 1914 (wie Anm. 1), hier S. 725f.

7 In diesen Zusammenhang gehört auch eine ganze Reihe vornehmlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschter ministerialischer Dienstrechte: Knut SCHULZ, Reichsklöster und Ministerialität. Gefälschte Dienstrechte des 12. Jahrhunderts. Ursachen und Absichten, in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, hg. von Ferdinand SEIBT, München 1988, Bd. 2, S. 37–54.

Sie lässt sich sogar noch präziser verstehen als eine erstaunlich rasche Reaktion auf Erlasse, die Friedrich Barbarossa auf den Hoftagen von 1154 und 1158 in Roncaglia verkündete: seine Lehnsgesetze. In Roncaglia, so hatte angeblich Karl der Große verfügt, sollten sich die Vasallen und Ministerialen der Fürsten gerüstet präsentieren.⁸ Am selben Ort nun fand 1154 auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas ein Ritual statt, wie uns Otto von Freising berichtet: An einen Speer wurde ein Schild befestigt, und nach der Reihe rief nun ein Herold diejenigen auf, die Lehen vom König hatten, dann riefen die Fürsten ihre Lehnsleute. Wer aber unentschuldigt fehlte, der verlor seine Lehen oder – bei geistlichen Großen – seine Regalien.⁹ Der Reichenauer Fälscher formuliert in wörtlichem Anklage an Otto von Freising.¹⁰ Falls zur Romfahrt aufgebotene Vasallen unentschuldigt fehlten, dann sahen auch die beiden Lehnsgesetze Barbarossas den Verlust der Lehen vor.¹¹

Die Reichenauer *constitutio* Karls ist somit ein besonders eindrückliches Zeugnis für die Wirkung einer 1154 und 1158 von Barbarossa und seinem Hof in Roncaglia artikulierten Ordnungsvorstellung: der lehnrechtlichen Heerfahrtspflicht der Großen und ihrer Vasallen. Diese Konzeption war in der mündlichen Rechtskultur des Reiches nicht ganz unbekannt. Sie schloss an durch besitzrechtliche Kategorien und durch Rituale der Besitzeinweisung mittels Investitur, der Unterordnung und der Verpflichtung durch Eid und Handgang vorbereitete Herrschafts- und Bindungskonstellationen an. Man kann diese als Vorform des Lehnswesens im engeren Sinne bezeichnen. In der notwendigen Kombination des Lehens, der Vasallität und dafür zu entrichtender Leistungen ist diese Vorstellung im Reich nördlich der Alpen aber neu. Sie bezieht ihre Konsequenz aus der Logik des verschriftlichten Lehnrechts, mit dem Barbarossa und sein Hof auf dem ersten Italienzug 1154 in Berührung kamen, so die These der folgenden Ausführungen.

8 MGH Constitutiones (wie Anm. 1), Nr. 3, S. 662 (Text wie Anm. 3).

9 Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von Georg WAITZ (MGH Scriptores Rerum Germanicarum in usum scholarum 46), Hannover/Leipzig 1912, lib. II, cap. 12, S. 113f.: *Est autem consuetudinis regum Francorum, qui et Teutonicorum, ut, quotienscumque ad sumendam Romani imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in predicto campo mansionem faciant. Ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur, universorumque equitum agmen feoda habentium ad excubias proxima nocte principi faciendas per curiae preconem exposcitur. Quod sectantes qui in eius comitatu fuerint principes, singuli singulos beneficiatos suos per*

precones [itidem suos] exposcunt. At sequenti die quicumque nocturnis vigiliis defuisse deprehensus fuerit, denuo ad presentiam regis aliorumque principum vel virorum illustrium evocatur, sicque omnes omnium beneficiati, qui sine bona voluntate dominorum suorum domi remanserunt, in feodis dampnantur. Hunc morem principe secuto, non solum laicorum feoda, sed et quorundam episcoporum, id est Hartwici Bremensis et Ulrici Halberstadensis, regalia personi tantum, quia nec personis, sed aecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere.

10 Darauf hat schon hingewiesen: WAITZ 1874 (wie Anm. 5), S. 32; danach KLAPEER 1914 (wie Anm. 1), S. 730.

11 D F I. 91, S. 153; D F I. 242, S. 35f.

Die jüngere Diskussion um die Bedeutung des Lehnswesens hat deutlich gemacht, dass sich im Reich nördlich der Alpen und östlich des Rheins das Lehnswesen erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Form findet, in der es die Handbücher schon in den vorhergehenden Jahrhunderten als grundlegende Herrschaftsordnung in Geltung sahen. Auf breiterer Basis, in urkundlichen sowie historiographischen Quellen werden ab 1150 nach und nach Konzepte greifbar, die einem präziser gefassten Verständnis des Lehnswesens, dem schriftlichen Lehnrecht entsprechen.¹² Dieses neue Lehnrecht ist in den Kontexten seines sukzessiven Auftretens und in seinen Wirkungen im Reich nördlich der Alpen aber erst noch zu beschreiben.

Die wichtigsten Impulse für den Beginn der Rezeption des Lehnrechts lombardischer Prägung im Reich gingen von ‚Roncaglia‘ aus. Wichtig waren dafür zum einen die konkreten Akte, mit denen Barbarossa und sein Hof auf den Hoftagen von Roncaglia im Jahr 1154 und 1158 eine lehnrechtlich begründete Heerfahrtsverpflichtung durchsetzen wollten. Zum anderen verstehe ich ‚Roncaglia‘ aber auch als Chiffre für den anhaltenden Kontakt des staufischen Hofes und der Kanzlei mit der gelehrten Rechtskultur Oberitaliens. Die Hoftage von Roncaglia stießen einen kulturellen Transferprozess an, der im Reich Wirkungen zeitigte. Wirkungen, die sich insbesondere an der Rezeption lehnrechtlicher Konzepte erkennen lassen. Dieser Aspekt erscheint mir in der älteren und jüngeren Literatur zu Roncaglia noch nicht ausreichend gewürdigt, auf ihn beschränke ich mich im Folgenden.

Die Hoftage von Roncaglia und das Lehnrecht

Mit dem Schlagwort ‚Roncaglia‘ wird in erster Linie der große Hoftag Friedrich Barbarossas des Jahres 1158 assoziiert.¹³ Nach dem ersten Sieg über die Mailän-

¹² Die Mitte des 12. Jahrhunderts als tiefer Einschnitt für die Rationalisierung und Verschriftlichung ist das Ergebnis des folgenden Bandes: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen), Stuttgart 2010 (im Druck). Als konziser Überblick über die jüngere Diskussion: Karl-Heinz SPIESS, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl., Stuttgart 2009. Die Debatte um das Lehnswesen wurde angefangt durch die Thesen von Susan REYNOLDS, *Fiefs and vassals. The Medieval*

Evidence reinterpreted, Oxford 1994. Zur Einordnung der Impulse für die deutsche Forschung zum 12. Jahrhundert vgl. Gerhard DILCHER, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Salieren und Staufern*, in: *Il Feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di Studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 47,1), Spoleto 2000, S. 263–303.

¹³ Dieser Hoftag von 1158 ist eingehend diskutiert worden. Aus der älteren Diskussion wegen der Quellenübersicht immer noch lesenswert: Paul Willelm FINSTERWALDER, *Die Gesetze des Reichstages von Roncaglia vom 11. November 1158*, in: *Zeitschrift für*

der Kommune saß der Kaiser an diesem Ort zu Gericht und erneuerte mit Unterstützung der berühmten vier Bologneser *doctores* und gewählter *indices* aus den Kommunen Oberitaliens die Rechte des Reiches in Italien.¹⁴ Ohne Vorbild sind der Umfang des Gesetzgebungswerks sowie die Intensität des Rückgriffs auf das römische Recht, das als ‚Kaiserrecht‘ verstanden wurde.¹⁵

Über die Absichten, die der Hof Barbarossas mit diesem Vorgehen verband, lässt sich diskutieren. Handelt es sich beim Rückgriff auf das römische Recht um eine bewusste Konzeption des Kaisers und seines Umfelds? Oder war dauerhafte Herrschaft in der entwickelteren Rechtskultur Oberitaliens gar nicht anders denkbar, als legitimiert durch das Expertenwissen der Rechtsgelehrten? Damit mussten keine weiteren konzeptionellen Implikationen verbunden sein. Deutlich wird in Roncaglia zumindest, dass hier mit Hilfe des Rechts ein entschiedener Herrschaftsanspruch formuliert wird, der in seiner

Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 51, 1931, S. 1–69; maßgeblich für den Text der Gesetze ist die MGH-Edition: D F I. 237–243. In ihr wurden auch die drei verschollenen und dann wieder entdeckten Gesetze berücksichtigt: Vittore COLONI, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wieder aufgefunden in einer Pariser Handschrift/Le tre leggi perdute di Roncaglia <1158> ritrovate in un manoscritto parigiano, üb. von Gero DOLEZALEK (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Neue Folge 12), Aalen 1969. Die ältere Literatur zur Deutung erschließt der nun entscheidende von Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni initiierte Band: Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto/Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, a cura di/hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Contributi/Beiträge 19), Bologna/Berlin 2007. Aus der jüngeren Literatur nur noch: Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001, S. 303–330; Gerhard DILCHER, Die staufische Renovatio im Spannungsfeld von traditionalem und neuem Denken. Rechtskonzeptionen als Handlungshorizont der Italienpolitik

Friedrich Barbarossas, in: Historische Zeitschrift 276, 2003, S. 613–646; ders., Kaiserrecht. Universalität und Partikularität in den Rechtsordnungen des Mittelalters, in: ders., Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, hg. von Bernd KANNOWSKI/Susanne LEPSIUS/Reiner SCHULZE, Köln 2008, S. 171–197.

- 14 Zur Quellengrundlage für diese Begegnung: RI IV,2,2, Nr. 605–607; eine Interpretation: Johannes FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln/Wien 1974, S. 52–56; zu kritisch zur Begegnung Barbarossas mit den Juristen aus Bologna: Marie Theres FÖGEN, Römisches Recht und Rombilder im östlichen und westlichen Mittelalter, in: Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Dresden 2006, S. 57–83. Diese Position zu Recht ablehnend: Knut GÖRICH, Fragen zum Kontext der roncalischen Gesetze Friedrich Barbarossas, in: DILCHER/QUAGLIONI 2007 (wie Anm. 13), S. 305–323, hier S. 312f. und passim.
- 15 Zusammenfassend: Gerhard DILCHER, Das staufische Herrschaftskonzept in der roncalischen Gesetzgebung und im Konstanzer Frieden. Tragende Prinzipien und innere Widersprüche, in: DILCHER/QUAGLIONI 2007 (wie Anm. 13), S. 19–44.

Zentrierung auf den Kaiser geradezu konträr zur Konsenswelt des Handelns Barbarossas mit den Großen in den ersten Jahren steht.¹⁶ Doch regeln die Roncagliesen Gesetze die Verhältnisse in Italien, und nach einem Diktum Timothy Reuters war Friedrich Barbarossa im *Regnum Italiae* ein „ganz anderes Tier als nördlich der Alpen“.¹⁷ Handeln in beiden Reichsteilen wurde wesentlich von den Erwartungen geprägt, die an den Herrscher herangetragen wurden, wie Knut Görich ergänzt.¹⁸ In Italien musste der Kaiser seine Ansprüche „juristisch präzise legitimieren“, eine Erwartung, die im Norden des Reiches kaum ausgeprägt war. Hinterlässt ‚Roncaglia‘ dort überhaupt Spuren?

Obwohl die Roncagliesen Gesetze im Namen Friedrich Barbarossas für alle, „die unserer Kaiserherrschaft untertan“ sind (*universis nostro subiectis imperio*),¹⁹ dem Anspruch nach also für alle Reichsteile in gleicher Weise, gelten, bleiben sie doch eng auf die Verhältnisse Italiens bezogen. Barbarossa saß mit den Großen Italiens zu Gericht, er erließ von den Rechtsgelehrten Bolognas verfasste Gesetze und beim Blick auf Einzelheiten kann nicht strittig sein, dass diese nur im *Regnum Italiae* Gültigkeit haben konnten. Auch hier waren sie ein erst mühsam durchzusetzender Anspruch.²⁰ Zumindest in der Historiographie des 12. Jahrhunderts fand der Hoftag von Roncaglia aber auch in Deutschland Beachtung.²¹ Am ausführlichsten berichtet von ihm Rahewin, der Fortsetzer der „Gesta Friderici“ Ottos von Freising, in immerhin zwölf Kapiteln des vierten Buches dieses Werks (von 86).²² Er war ein Augenzeuge und setzt in seiner Wahrnehmung des Geschehens andere Akzente als die moderne Forschung, die vor allem die bemerkenswerten, römischrechtlich geprägten Gesetze hervorhebt.²³ So erwähnt Rahewin zwar das berühmte Regalienweistum,²⁴

16 Vgl. DILCHER 2007 (wie Anm. 15), S. 35f., wonach sich in der roncagliesen Gesetzgebung ein Doppelcharakter zeige: „Einmal sehen wir die Prinzipien traditioneller konsensualer Königsherrschaft, legitimiert durch Herkommen und Gewohnheit [...]“ (S. 35); „Auf der anderen Seite steht das Gegenprinzip, ein normativ begründeter, damit auch kontrafaktischer Herrschaftsanspruch, der sich vor allem aus spätantikem römischem Recht herleitet“ (S. 36). Dieses neue Prinzip sei von den Bologneser Doktoren eingebracht worden.

17 Timothy REUTER, Vom Parvenü zum Bündnispartner. Das Königreich Sizilien in der abendländischen Politik des 12. Jahrhunderts, in: Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich, hg. von Theodor KÖLZER, Sigmaringen 1996, S. 43–56, hier S. 49.

18 GÖRICH 2007 (wie Anm. 14), S. 322.

19 D F I. 242, S. 35.

20 Dazu grundlegend: Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1), 2 Bde., Stuttgart 1970.

21 Barbara FRENZ, Barbarossa und der Hoftag von Roncaglia (1158) in der Historiographie des 12. und 13. Jahrhunderts, in: DILCHER/QUAGLIONI 2007 (wie Anm. 13), S. 101–123.

22 *Otonis et Rahewini Gesta Friderici* (wie Anm. 9), lib. IV, cap. 1–12, S. 233–248. Zu Rahewin: Roman DEUTINGER, Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts (MGH Schriften 47), Hannover 1999.

23 Dies vor allem nach dem Aufsehen erregenden Fund der Texte der *lex omnis iurisdictio*, der *lex palacia* und der *lex tributum* durch COLORNI 1977 (wie Anm. 13).

24 *Otonis et Rahewini Gesta Friderici* (wie Anm. 9), lib. IV, cap. 7/8, S. 240. Vgl. dazu D F I. 237.

im Wortlaut aber zitiert er nur zwei roncagliche Verfügungen Barbarossas: den Landfrieden und das Lehnsgesetz.²⁵ Der roncagliche Landfriede dürfte im Reich deshalb besonders interessiert haben, weil Barbarossa dort schon 1152 einen solchen angeordnet hatte; ihm sollten weitere folgen.²⁶ Weshalb schrieb Rahewin aber das Lehnsgesetz ab, das doch so offensichtlich von den italienischen Verhältnissen ausging?

Unter den detaillierten lehnrechtlichen Regelungen des Gesetzes könnte man einen kleinen Abschnitt fast überlesen. „Nachdrücklich setzen wir sowohl in Italien wie auch in Deutschland fest (*tam in Italia quam in Alamannia*), dass jeder, der bei einer öffentlich angekündigten Heerfahrt von seinem Herrn aufgeboten wird und zu diesem Zuge innerhalb der angemessenen Frist zu erscheinen versäumt, [...] das Lehen [...] verliert“.²⁷ Ausnahmen sollen nur dann möglich sein, wenn er sich durch einen anderen angemessenen Mann vertreten lässt oder die Hälfte des Jahresertrags seines Lehens an den Herrn abführt. Diese Bestimmung geht im Kern bereits auf das Lehnsgesetz von 1154 zurück und wird 1158 nur geringfügig (im Hinblick auf Regelungen für die Stellvertretung beim Fernbleiben vom Zug) verändert.²⁸ Ebenfalls schon 1154 beschreibt Otto von Freising – wie erwähnt – den Aufruf der Lehnsnehmer des Königs, bei dem tatsächlich weltlichen und geistlichen Großen, die unentschuldig fehlten, ihre Lehnen abgesprochen wurden. Erzbischof Hartwig von Bremen und Bischof Ulrich von Halberstadt verloren ihre Regalien.²⁹ Schon im ‚Roncaglia‘ des Jahres 1154 zeigt sich somit, dass Barbarossa und sein Hof versuchten, eine genuin lehnrechtliche Konzeption von der Heerfolgepflicht der Vasallen, die ursprünglich nur für das Regnum Italiae galt, auch auf das Reich nördlich der Alpen zu übertragen. Wann und auf

25 Ottonis et Rahewini Gesta Friderici (wie Anm. 9), lib. IV, cap. 10, S. 241–245.

26 D F I. 25, S. 39–44. Zur Friedenssehnsucht am Beginn der Regierungszeit Barbarossas: Stefan WEINFURTER, Um 1157. Wie das Reich heilig wurde, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 190–204, S. 194f. zum Landfrieden.

27 *Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam in Alamannia, ut, quicumque indicta publice expeditione vocatus a domino suo ad eandem expeditionem spatio competenti venire temere supersederit vel alium pro se domino acceptabilem mittere contempserit vel dimidium redditus feudi unius anni domino non subministraverit, feudum, quod ab episcopo vel ab alio dominio habet, amittat et domi-*

nus feudi in usus suos illud redigendi omnimodis habeat facultatem. (D F I. 242, S. 35f.).

28 Vgl. dazu zu den Abschnitt im Lehnsgesetz von 1154: *Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam in Alamania, ut, quicumque indicta publice expeditione Romana ad suscipiendam imperii coronam vocatus a domino suo in eadem expeditione spatio competenti temere servire supersederit, feudum, quod ab episcopo vel ab alio domino habuerit, amittat et dominus feudi in usus suos illud redigendi omnimodis liberam habeat facultatem.* (D F I. 91, S. 153).

29 Ottonis et Rahewini Gesta Friderici (wie Anm. 9), lib. II, cap. 12, S. 114. Zum Hintergrund vgl. Joachim EHLERS, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2008, S. 92f.

welche Weise kam der staufische Hof mit dieser Vorstellung zuerst in Berührung? Und wie erklärt sich der Transfer auf das *Regnum teutonicum*?

Begegnungen des Hofes mit dem lombardischen Lehnrecht im Jahr 1154

Als Barbarossa 1154 in Roncaglia Hof hielt, war das ein seit Langem angekündigtes Ereignis. Der erste Italienzug selbst ist als die Fortsetzung des schon von Konrad III. geplanten und dann nicht mehr möglichen Zugs zur Kaiserkrönung zu verstehen. Der neue König wollte ihn unmittelbar nach seiner Krönung unternehmen, er kam dann aber erst zwei Jahre später zustande. Zum planmäßigen Vorlauf des Zuges gehören nicht nur die politischen Absprachen mit dem Papst, die wir im Konstanzer Vertrag fassen, sondern auch dessen logistische Vorbereitung. Mehr als ein Jahr vor dem Romzug, im Sommer 1153, sandte der Kaiser nach Otto Morena seine Boten in alle Teile des Reiches, man sollte sich in einem Jahr in Roncaglia einfinden.³⁰ In Italien fand diese Aufforderung besonderen Widerhall. Auch die Pisaner kennen sie, und die Bewohner von Tortona rechtfertigen sich später, sie hätten die Boten Barbarossas ehrenvoll aufgenommen.³¹ Aus Vercelli wissen wir vom Mai des Jahres 1154, dass die Legaten des deutschen Königs das Aufgebot für das Heer des Königs verkündeten.³² Denn der Bischof der Stadt und seine Vasallen schlossen einen Vertrag, für welche Lehen welches Aufgebot zu leisten sei, und vereinbarten, durch welche Ersatzleistungen man sich von der persönlichen Präsenz entpflichten könne.³³

Für Italien waren solche Abmachungen an sich nichts Ungewöhnliches. Schon der letzte Kaiser, der sich in Italien aufgehalten hatte, Lothar III., hatte

30 RI IV,2,1, Nr. 195; Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei, hg. von Ferdinand GÜTERBOCK (MGH *Scriptores Rerum Germanicarum Nova Series* 7), Berlin 1930, S. 11: *Rex itaque suos legatos per Alamaniam, Saxoniam, Provinciam, Burgondiam, Longobardiam, Tusciam, Romaniam et per universum Romanum imperium misit, iubens archiepiscopis, episcopis, abbatibus, comitibus, marchionibus, ducibus ac universis aliis predictarum provinciarum principibus, quatenus ipsi cum suis militibus, prout honorifice possent, de inde usque ad festivitatem sancti Michaelis proxime venientis et unum annum cum ipso in Longobardia in Ronchalia essent;*

que res Deo annuente, sicut iussit, bene peracta est.

31 Vgl. Adolf HOFMEISTER, Eine neue Quelle zur Geschichte Friedrich Barbarossas. De ruina civitatis Terdonae. Untersuchungen zum 1. Römerzug Friedrichs I., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 43, 1922, S. 89–157, der Text von „De ruina civitatis Terdonae“, S. 143–157, hier cap. 4, S. 147.

32 Vgl. dazu Paul SCHEFFER-BOICHORST, Die Heimat der unechten und der Text einer echten *Constitutio de expeditione Romana*, in: ders. 1897 (wie Anm. 5), S. 1–26, hier S. 20–26.

33 SCHEFFER-BOICHORST 1897 (wie Anm. 32), S. 20–26.

1136 in Roncaglia ein Lehnsgesetz erlassen.³⁴ Die Veräußerung von Lehen durch die Vasallen ohne Zustimmung ihrer Herren schwäche deren Fähigkeit, *milites* zum glücklichen Ausgang seines Zuges zu stellen – *ad felicitem nostri nominis expeditionem*.³⁵ Deshalb verbot der Sachse in Roncaglia die künftige Entfremdung der Lehen. Friedrich Barbarossa wiederholte 1154 den Text der Verfügung Lothars III., die den ersten Teil seines Lehnsgesetzes bildete.³⁶ Für Italien sind solche Erwägungen über das Lehnsaufgebot für das Heer des Königs schon vor dem Romzug nicht erstaunlich, wie diese Beispiele zeigen; die Helfer des Stauferkaisers lernten sie sicher schon in der langen Vorbereitungsphase des ersten Italienszuges kennen. Besonders eindringlich aber war die Begegnung des Hofes Friedrich Barbarossas mit der Welt des gelehrten Lehnrechts auf dem Hoftag von Roncaglia im Jahr 1154.

„An diesen Tagen (sc. in Roncaglia) hörte der Kaiser viele Klagen und er erließ mehrere Urteile mit dem Rat der Fürsten und Rechtskundiger (*legis periti*), vor allem aber mit dem des Obertus de Orto, eines Mailänder Juristen (*causidicus*), eines äußerst kundigen Mannes, der sich durch Beständigkeit und Ehrsamkeit auszeichnete. Diese Urteile fällte er auf den Rat und die Mahnung dieser weisen Männer; wenn es ihm gut schien, bekräftigte er diese und, damit sie künftig fest gehalten würden, befahl er sie durch ein Edikt.“³⁷

In der Schrift „De ruina civitatis Terdonae“, der Klage der Bewohner von Tortona über die Zerstörung ihrer Stadt im Jahr 1155, erfahren wir von der Bedeutung, welche die Rechtsgelehrten bereits für den Hoftag in Roncaglia des Jahres 1154 hatten. Winfried Stelzer und Kurt Zeillinger hatten bereits durch umsichtige Analysen der Texte des auf dem ersten Italienszug erlassenen Scholarenprivilegs, der „Authentica habita“, und des Lehnsgesetzes den Einfluss der neuen Rechtsgelehrsamkeit aus Bologna nachgewiesen.³⁸ Die bisher in der Diskussion nicht berücksichtigte Quelle aus Tortona wirft ein neues Licht auf diese erste Begegnung des Hofes Friedrich Barbarossas mit Rechtsgelehrten Oberitaliens.³⁹ Zum einen scheint hier für den Entstehungsprozess

34 D L III. 105.

35 D L III. 105, S. 170.

36 Zum Vergleich der Texte der Lehnsgesetze: Andreas KARG, Die kaiserliche „Lehnsgesetzgebung“ für Italien bis Roncaglia (1158), in: DILCHER/QUAGLIONI 2007 (wie Anm. 13), S. 199–228.

37 *His ergo diebus multas audivit querimonias et consilio principum et legis peritorum, maxime Oberti de Orto Mediolanensis causidici, viri peritissimi magna constantia et honestate suffulti, plures dedit sententias, quas eorumdem sapientum consilio et ortatu, prout eis visum fuit, firmavit et, ut in pos-*

terum firmentur teneri, suo edicto precepit. (De ruina civitatis Terdonae [wie Anm. 31], cap. 1, S. 144).

38 Winfried STELZER, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 34, 1978, S. 123–165; Kurt ZEILLINGER, Das erste Lehnsgesetz Friedrich Barbarossas, das Scholarenprivileg (Authentica Habita) und Gottfried von Viterbo, in: Römische Historische Mitteilungen 26, 1984, S. 191–217.

39 Die Schrift „De ruina civitatis Terdonae“ wurde am Beginn des 20. Jahrhunderts in

der Erlasse Barbarossas in Roncaglia formal beschrieben zu sein, was die Kanzleiforschung schon lange vermutet hatte: sie gehen auf Überlegungen italienischer Rechtsgelehrter zurück; Barbarossa bestätigte ihre Vorarbeiten. Zum anderen wirkte mit dem *causidicus* Obertus de Orto nicht irgendein italienischer Jurist im Umfeld Friedrich Barbarossas, sondern gleichsam der Vater der Feudistik, des gelehrten Lehnrechts.⁴⁰ Ausgehend von den Beschlüssen der Lehnskurie des Bischofs setzte in Mailand eine gelehrte Beschäftigung mit dem Lehnrecht ein, die um 1150 schon in umfangreichere Schriften mündete.⁴¹ Um diese Zeit verfasste der erwähnte Obertus de Orto in zwei Briefen an seinen Sohn eine erste systematische Darstellung des lombardischen Lehnrechts, die zum Grundbestand der späteren Sammlung der „*Libri feudorum*“ gehört.⁴² Im unmittelbaren Umfeld Friedrich Barbarossas wirkte in Roncaglia 1154 somit einer der besten Kenner des lombardischen Lehnrechts; er war sicher an der Formulierung des Lehnsgesetzes beteiligt, und es wird nicht zu gewagt sein anzunehmen, dass allein durch seine Präsenz das neue Lehnrecht am Hof eine gewichtigere Rolle zu spielen begann.

Doch mussten seine Überlegungen im Beraterkreis Barbarossas auf offene und geübte Ohren stoßen, wenn sie auch für das Reich fruchtbar werden

Italien bekannt. Die deutsche Forschung nahm sie jedoch erst nach dem Aufsatz von HOFMEISTER 1922 (wie Anm. 31) wahr. Die älteren, quellengestützten Geschichten der Regierungszeit Friedrich Barbarossas von Wilhelm von Giesebrecht und Henry Simonsfeld zogen sie deshalb für ihre Darstellung des ersten Italienszugs noch nicht heran. (Vgl. nur Henry SIMONSFELD, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I.*, Bd. 1: 1152–1158 [Jahrbücher der deutschen Geschichte 16,1], Leipzig 1908, S. 233–385, hier S. 249–263 zum Hoftag von Roncaglia 1154). In der Diskussion um die Begegnung Friedrich Barbarossa mit der Rechtsgelehrsamkeit in Oberitalien wurde sie deshalb bisher übersehen bzw., da die Person des Obertus de Orto nicht richtig eingeschätzt wurde, in ihrer Bedeutung verkannt. Zur Auseinandersetzung Tortonas mit Friedrich Barbarossa: GÖRICH 2001 (wie Anm. 13), S. 186–214.

40 Gerhard DILCHER, *Libri Feudorum*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1995–2001, hier Sp. 1996f. Zur Entstehungs- und Textgeschichte der *Libri feudorum*: Karl LEHMANN, *Das langobardische Lehnrecht* (Handschriften, Textentwicklung, ältester

Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria), Göttingen 1896; Peter WEIMAR, *Die Handschriften des Liber feudorum und seiner Glossen*, in: *Rivista internazionale di diritto comune* 1, 1990, S. 31–98; Piero Brancoli BUSDRAGHI, *La formazione storica del feudo lombardo come diritto reale* (*Testi, studi, strumenti* 15), 2. Aufl., Spoleto 1999.

41 Peter CLASSEN, *Richterstand und Rechtswissenschaft in italienischen Kommunen des 12. Jahrhunderts*, in: ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. von Johannes FRIED (MGH Schriften 29), Stuttgart 1983, S. 27–126, hier S. 36–39, 45–68 zu Obertus de Orto; François MENANT, *Campagnes lombardes du moyen âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du X^e au XIII^e siècle* (*Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome* 281), Rome 1993, S. 765–786, zu Obertus S. 769f.

42 Dazu CLASSEN 1983 (wie Anm. 41), S. 59f.; ferner Hagen KELLER, *Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien. 9. bis 12. Jahrhundert* (*Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom* 52), Tübingen 1979, S. 21–24.

sollten. Die Wiener Schule um Heinrich Appelt hat schon für die ersten Jahre Friedrich Barbarossas in der Kanzlei Notare nachweisen können, die differenziertere Begrifflichkeiten im Sinne der neuen Rechtsgelehrsamkeit anwenden konnten⁴³ – etwa einen Notar, der mit der trockenen Sigle A II C bezeichnet wird, ein Romane, der das römische Recht auf dem Stand der Wissenschaften seiner Zeit kannte.⁴⁴ Sichtet man die Großen, die Barbarossa auf dem ersten Italienzug folgten, auf ihre intellektuellen Kapazitäten, dann fällt der Blick auf Bischof Eberhard von Bamberg. In der Datumsformel des Lehnsgesetzes wird er genannt, obwohl er zu diesem Zeitpunkt kein Amt in der Kanzlei innehatte: *Data Runcalię per manum Everardi Bauenbergensis episcopi* – „Gegeben zu Roncaglia durch die Hand des Bischofs Eberhard von Bamberg“.⁴⁵ Bischof Eberhard war, so ist sich die Forschung einig, an dem Zustandekommen des Lehnsgesetzes beteiligt. Nach Heinrich Appelt übernahm er mit dieser Formel sogar „die Verantwortung für den Inhalt des Gesetzes“.⁴⁶ Er hatte als einer der wenigen Großen im Umfeld Friedrich Barbarossas das Format, in der neuen Rechtswelt Italiens zu bestehen:⁴⁷ Auf

43 Zur Kenntnis des römischen Rechts in der Kanzlei: Heinrich APPELT, Friedrich Barbarossa und das Römische Recht, in: ders., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hg. von Othmar HAGENEDER/Herwig WEIGL (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 28), Wien/Köln/Graz 1988, S. 61–81; zu ergänzen ist die nach Abschluss der Edition der Barbarossa-Diplome erschienene Einleitung, in der Wertungen über die Rechtskenntnisse in der Kanzlei Barbarossas anders akzentuiert werden: Heinrich APPELT, Einleitung, in: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 10,5: Die Urkunden Friedrichs I. Einleitung, Verzeichnisse, bearb. von Heinrich APPELT (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10,5), Hannover 1990, S. 1–138, bes. S. 123–129.

44 Zum Notar A II C: ZEILLINGER 1984 (wie Anm. 38), S. 213, und passim; Kurt ZEILLINGER, Zwei Diplome Barbarossas für seine römischen Parteigänger (1159), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20, 1964, S. 568–581, hier S. 572–575; ders., Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: ebd. 22, 1966, S. 472–555, hier S. 526–532.

45 D F I. 91, S. 153.

46 D F I. 91, Vorbemerkung S. 151; zur Diskussion um diese Datumszeile: Walther FÖHL, Bischof Eberhard II. von Bamberg. Ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 50, 1936, S. 73–131, hier S. 116; Kurt ZEILLINGER, Friedrich Barbarossa, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78, 1970, S. 210–223; ZEILLINGER 1984 (wie Anm. 38), S. 213.

47 Zu Eberhard von Bamberg unter Friedrich Barbarossa neben FÖHL 1936 (wie Anm. 46): Otto MEYER, Bischof Eberhard II. von Bamberg, in: ders., Varia Franconiae Historica. Aufsätze – Studien – Vorträge, Bd. 1, hg. von Dieter WEBER/Gerd ZIMMERMANN (Mainfränkische Studien 24/1), Würzburg 1981, S. 330–356; Sven PFLEFKA, Das Bistum Bamberg, Franken und das Reich in der Stauferzeit. Der Bamberger Bischof im Elitengefüge des Reiches (1138–1245) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 49), Volkach 2005, S. 55–64, 74–144 (grundlegend!); Christian UEBACH, Die Ratgeber Friedrich Barbarossas (1152–1167), Marburg 2008, S. 161–168.

dem zweiten Italienzug wird er bis 1160 der Experte für Rechtsfragen am Hof sein.⁴⁸ Wir wissen, dass er dabei das weltliche und geistliche Recht auf dem Stand seiner Zeit handhabte; seine Kenntnisse hatte er wohl bei einem Studium in Südfrankreich erworben.⁴⁹ Bischof Eberhard von Bamberg war in den ersten Jahren einer der führenden Berater Friedrich Barbarossas. Er dürfte am ehesten das Potential der Übertragung der in Italien lehnrechtlich begründeten Heerfahrtspflicht auf das Reich nördlich der Alpen erkannt haben. Denn das eigentlich Neue am ersten Lehnsgesetz von 1154 ist nicht die weitere Ergänzung und Präzisierung der für Italien schon 1136 von Lothar III. erlassenen Bestimmungen, sondern der kleine Zusatz – *tam in Italia quam in Alamannia* – „wie in Italien so auch in Deutschland“. Doch gab es eine lehnrechtlich begründete Heerfahrtspflicht im Reich nicht schon früher?

Das königliche Lehnsaufgebot vor 1150 – ein Phantom

War es in Italien offensichtlich selbstverständlich, dass dem königlichen Heer Lehnsaufgebote zugeführt wurden,⁵⁰ so ist dies für das deutsche Reich vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nachweisbar. Es gibt keine gesicherten Hinweise, dass die Großen vor 1150 auf lehnrechtlicher Grundlage an den Italienzügen der Könige teilnahmen. Bis zu einem gewissen Grad bleibt diese Aussage in diesem Rahmen jedoch Behauptung, denn sie bedürfte ausführlicherer Begründungen und vor allem eines kritischen Wiederanknüpfens an eine Forschungsdiskussion, deren maßgebliche Beiträge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Doch selbst ein nur vorläufiger Blick auf die einschlägige ältere Literatur eröffnet Deutungsmöglichkeiten im skizzierten Sinne. Drei Beobachtungen seien festgehalten.

1. Lexikon- und Handbuchartikel, die davon ausgehen, dass sich der König im ganzen Hochmittelalter bei seinen Zügen auf ein durch Lehnsaufgebot zustande gekommenes Heer stützte, fallen hinter den Kenntnisstand der Debatte am Ende des 19. Jahrhunderts zurück.⁵¹ Ohne Zweifel geht ei-

48 Dazu die Hinweise bei MEYER 2008 (wie Anm. 47), S. 336–339; PFLEFKA 2005 (wie Anm. 47), S. 117–130.

49 Peter LANDAU, Lehrbuch contra Fälschung. Die Bamberger Anfänge der europäischen Strafrechtswissenschaft und die Würzburger Güldene Freiheit, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 62,2, 2006, S. 505–536, hier S. 533f.

50 Dazu im Überblick Marie-Luise FAVREAU-LILLE, Die Heerfolgepflicht im Regnum Ita-

liae, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 54, 1998, S. 55–96, allerdings mit deutlichem Schwerpunkt auf den Verhältnissen nach dem 12. Jahrhundert.

51 In dieser Hinsicht schematisch, stark von den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts ausgehend: Karl-Friedrich KRIEGER, Obligatory Military Service and the Use of Mercenaries in Imperial Military Campaigns under the Hohenstaufen Emperors, in: England and Germany in the High Middle

gentlich nur Julius Ficker davon aus.⁵² Ihm wurde aber schon bald zu Recht vorgeworfen, auf der Grundlage der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts ein für die vorhergehende Zeit anachronistisches Bild zu entwerfen. Dagegen erwogen auf ihn folgende Studien verschiedene Alternativen. Wirkte nicht vielleicht eine bloße Befehlsgewalt des Königs in der Tradition des karolingischen Heerbanns fort?⁵³ Verpflichtete nicht einfach der Besitz von Grund – sei es Allod oder Lehen – zur Stellung von Aufgeboten⁵⁴ oder war der im 12. Jahrhundert regelmäßig nachweisbare Schwur der Fürsten, eine Heerfahrt mit dem König zu unternehmen, entscheidend, da er alle band?⁵⁵ Das Thema würde eine neue Darstellung verdienen. In unserem Zusammenhang ist wichtig, dass all diese Arbeiten in den Italienzügen Friedrich Barbarossas einen wichtigen Einschnitt sehen. Um es mit Heinrich Mitteis zu sagen, der nicht im Verdacht stehen kann, die Wirkung des Lehnrechts im Reich unterschätzt zu haben: „Dass [...] das Lehnverhältnis zum König, auch wo es bestand, die Rechtsgrundlage der Heerpflcht gebildet habe, lässt sich nicht erweisen und erscheint innerlich unwahrscheinlich [...]“, führt er für die Zeit der Ottonen und Salier aus, um wenig später fortzufahren: „erst [...] in der Stauferzeit tritt das lehnrechtliche Moment im Reichsheerwesen deutlicher hervor“.⁵⁶

2. Die Belege, die etwa im entsprechenden Abschnitt der Verfassungsgeschichte von Georg Waitz und ähnlich materialgesättigten Arbeiten genannt werden, bedürfen einer neuen, kritischen Sichtung.⁵⁷ In zahlreichen Fällen sind sie in Editionen des 20. Jahrhunderts als Fälschungen erkannt worden oder Datierungen haben sich grundlegend verändert. In bestürzendem Umfang gilt dies für die Nachweise, die für eine Geltung einer

Ages, hg. von Alfred HAVERKAMP/Hanna VOLLRATH (Studies of the German Historical Institute London), Oxford 1996, S.151–168. Eine differenzierte Übersicht über die Diskussion des 19. Jahrhunderts bietet Günter GATTERMANN, Die Deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit, Diss. Frankfurt a. Main, 1956, S. 14–32; ebenfalls im Überblick: Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, S. 596–601.

52 Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 2,1, hg. und bearb. von Paul PUNTSCHART, Innsbruck 1911, S. 287–408.

53 Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte (Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts 4), Kiel 1878, S. 95–215.

54 Dies ist das Ergebnis der Studie von Ludwig WEILAND, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 7, 1867, S. 115–188.

55 Manfred BALTZER, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens, Diss. Strassburg 1877.

56 Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, zur Heerfahrtspflicht S. 596–601, hier S. 597.

57 WAITZ 1878 (wie Anm. 53).

lehnrechtlich begründeten Heerfahrtspflicht vor 1150 angeführt wurden. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass mitunter in ministerialischen Dienstrechten oder in Privilegien für Klöster die Befreiung vom Hofdienst und von der Heerfahrt eine Rolle spielt.⁵⁸ Das heißt aber noch nicht, dass diese Heerfahrtspflicht lehnrechtlich begründet war. Vor allem aber bleiben diese Regelungen ein Phänomen, das auf die Binnenorganisation der einzelnen Herrschaften beschränkt ist. Sie leiten die Heerfahrtspflicht nicht vom König als oberstem Lehnsherrn ab, worin das Neue der in Roncaglia artikulierten Ordnungsvorstellung zu sehen ist.

3. Die Denkmodelle, die einer solchen lehnrechtlich von den Großen und ihren Vasallen einzufordernden Heerfahrtspflicht zugrunde lagen, waren um 1150 an sich nicht grundsätzlich neu. In den einzelnen Herrschaften verliehen Herren Güter, um dafür Gegenleistungen zu erhalten. Effektiver wurden Territorien zwar durch die Ministerialität organisiert, die im 12. Jahrhundert auch aufgrund der Defizite anderer Formen ihren Aufschwung nahm.⁵⁹ An sich aber war es nichts Ungewöhnliches, von denen, die mit Gütern eines Herrn belehnt worden waren, Gegenleistungen zu erwarten. Unmissverständlich neu aber artikuliert sich 1154 die Vorstellung, geistliche und weltliche Große unterstünden dem König wie Vasallen und seien deshalb wiederum mit ihren eigenen Vasallen zur Heerfahrt verpflichtet. Von hier aus scheint der Weg nicht mehr weit bis zum König als ‚Oberlehnsherrn‘ des Reiches, dem die geistlichen und weltlichen Großen, jeweils an der Spitze ihrer eigenen Vasallenverbände, unterstehen. Eine Vorstellung, die für die Bischöfe schon seit dem Wormser Konkordat nahelag. Denn der König verlieh ihnen mit dem Zepter ihre weltlichen Herrschaftsrechte, die Regalien, die sie somit aus seiner Hand erhielten und für die sie das *servitium regis* zu leisten hatten.⁶⁰ Es dürfte

58 Zusammenfassend: SCHULZ 1988 (wie Anm. 7); Jan KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, S. 77–82; signifikant ist etwa das Kölner Dienstrecht aus der Zeit Barbarossas: Das längere Kölner Dienstrecht, in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 32), Darmstadt 1977, S. 266–279.

59 KEUPP 2002 (wie Anm. 58).

60 Zur lehnrechtlichen Deutung des Wormser Konkordats der prägende Aufsatz von: Peter CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der

deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 411–460; ferner Monika MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat (Beihefte zu J.F. Böhmers, Regesta imperii 2), Köln/Wien 1978; zu beiden kritisch im Sinne der oben geschilderten Position Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – Ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen), Stuttgart 2010 (im Druck).

kein Zufall sein, dass sich die deutlichsten Belege einer forciert eingeforderten Heerfahrtpflicht vor allem für geistliche Große finden, bei denen das *servitium regis* nicht nur lehnrechtlich zu begründen war.⁶¹

Nach dem ersten Italienzug – Spuren von ‚Roncaglia‘ im Reich

Für das 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts bleibt somit eine lehnrechtlich begründete Heerfahrtpflicht zweifelhaft. Die wenigen mehrdeutigen Belege bedürften einer umsichtigen Interpretation. Nach dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas, nach dem Hoftag von Roncaglia des Jahres 1154 finden sich hingegen mühelos eindeutige Zeugnisse. Diese schlagartig einsetzende Flut von Belegen ist ein überzeugendes Indiz für eine grundlegende Veränderung. Die Vorstellung, dem König als Lehnsherrn sei verpflichtend Heerfolge zu leisten, hinterließ nun im Reich Spuren. Barbarossa und sein Hof versuchten diese offensichtlich mit Nachdruck durchzusetzen.

Unmittelbar nach dem ersten Italienzug setzten kaiserliche Gesandte das Urteil von Roncaglia gegen Erzbischof Hartwig von Bremen und Bischof Ulrich von Halberstadt durch.⁶² Lapidar berichtet Helmold von Bosau: „Es kam ein Legat des Kaisers nach Bremen und beschlagnahmte alle bischöflichen Höfe und zog alles, was er fand, für den Fiskus ein. Ebenso erging es dem Bischof Ulrich von Halberstadt.“⁶³ Politisch war das Manöver durchschaubar. Erzbischof Hartwig von Bremen ebenso wie Ulrich von Halberstadt waren erbitterte Gegner des Sachsenherzogs.⁶⁴ Auf diesen aber stützte sich Friedrich Barbarossa in seinen ersten Jahren besonders. Der erste Italienzug wäre ohne das Kontingent Heinrichs des Löwen nicht möglich gewe-

61 Dieser Zusammenhang ist für die ottonisch-salische Epoche gut erforscht: Rudolf SCHIEFFER, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (NRW Akademie der Wissenschaften Düsseldorf, Vorträge Geisteswissenschaften 352), Opladen 1998; zu den Leistungen der Bischöfe: Herbert ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Stuttgart 1984. Eine differenzierte Fortsetzung der Studie für das 12. Jahrhundert wäre wünschenswert.

62 RI IV,2,1, Nr. 368, S. 109.

63 Helmoldi presbyteri Bozoviensis chronica Slavorum, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum 32), Hannover 1937, lib. I, cap. 83, S. 158: *Unde etiam legatus impera-*

toris veniens Bremam occupavit omnes curtes episcopales et quaecumque reperisset addidit fisci iuribus. Idem factum est Othelrico Halverstadensis episcopo.

64 Für Erzbischof Hartwig von Bremen bemerkt schon Helmold von Bosau, er sei „von Anfang an“ ein Feind des Herzogs gewesen: Helmoldi chronica (wie Anm. 63), lib. I, cap. 80, S. 150: [...] *Ille enim duci ab inicio invisus*. Zu den territorialpolitischen Hintergründen: Ernst SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 2, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von dems., Hannover 1997, S. 3–904, hier S. 410–431.

sen.⁶⁵ In Roncaglia 1154 fehlten auch viele andere Große, nur gegen Hartwig von Bremen und Ulrich von Halberstadt ging der Kaiser aber vor. Dies erweist den Akt von Roncaglia als ein politisch gerichtetes Argument gegen unliebsame Große. Akzeptiert wurde dieses Vorgehen aber, weil seine Rechtsgrundlage mehrdeutig war. Helmold bezeichnet das Vergehen Hartwigs von Bremen auf folgende Weise: „[...] da er den Italienzug aufgegeben habe, sei er als Eidbrüchiger ein *reus maiestatis* gewesen.“⁶⁶ Denkbar wäre, dass hier nicht der Lehnseid, sondern der Eid der Fürsten, den Zug zur Kaiserkrönung zu unternehmen, gemeint ist. Ihn hatte auch Hartwig von Bremen geleistet.⁶⁷ Ferner waren beide Große Bischöfe, die ihre Regalien vom König verliehen bekamen. Dafür forderte gerade Barbarossa das *servitium regis* besonders nachdrücklich ein. Man musste das Vorgehen gegen den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Halberstadt also nicht als Ergebnis der neuen lehnrechtlichen Auffassung ansehen, man konnte dies aber tun.

Das schroffe Vorgehen gegen die beiden sächsischen Bischöfe blieb bei den Großen des Reiches nicht ohne Effekt. In den wenigen Jahren zwischen dem ersten und dem lange vorbereiteten zweiten Italienzug sind mehrere Befreiungen von der Heerfahrtspflicht für Große bekannt. Bischof Otto von Freising wird von Barbarossa zum zweiten Italienzug geladen; seine Erlaubnis, daheim zu bleiben, erwähnt sein Fortsetzer Rahewin in den „Gesta Frederici“ mit deutlich defensiver Tendenz.⁶⁸ Erzbischof Hartwig von Bremen sichert sich vor dem Zug gegen Mailand, aus Erfahrung klug geworden, ab: „[...] künftig solle er zu Heerzügen und zum schuldigen *servitium* sowie zu anderen Mühen nur noch nach seiner Zustimmung herangezogen werden.“⁶⁹ Dies formulierte eine Urkunde des Königs, in der die Übereinkunft zwi-

65 EHLERS 2008 (wie Anm. 29), S. 88–96.

66 Helmoldi chronica (wie Anm. 63), lib. I, cap. 83, S. 158: [...] *eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem transgressor iuramenti essetque reus maiestatis*.

67 Der erste Italienzug Friedrichs I. stand in der Tradition des schon von Konrad III. vorbereiteten Zugs zur Kaiserkrönung. Erzbischof Hartwig von Bremen lässt sich sowohl auf dem Hoftag Konrads III., auf dem der Zug zur Kaiserkrönung beschworen wurde, als auch auf dem Friedrichs I. belegen. Vgl. zum Eid der Fürsten für den Romzug Konrads III.: RI IV,1,2, Nr. 759/760 mit den Schreiben an die Bürger von Pisa und Rom, dass der Italienzug von den Fürsten und im Jahr 1151 auf Hoftagen in Regensburg (Juni) und Würzburg (September) beschworen worden sei. Dazu die

Texte: D K III. 261, 262. Auf dem Hoftag in Würzburg war Erzbischof Hartwig von Bremen anwesend: RI IV,1,2, Nr. 756, S. 324 (= D K III. 259). Friedrich I. schwuren die Fürsten den Romzug auf einem Hoftag in Würzburg im Oktober 1152, vgl. RI IV,2,1, Nr. 135; die Anwesenheit Hartwigs ist verbürgt durch D F I. 30, S. 51, vgl. RI IV,2,1, Nr. 137.

68 Zuerst bekundet Otto seine Bereitschaft der Ladung zum Italienzug nachzukommen. Er wird dann aber von der Verpflichtung befreit: RI IV,2,1, Nr. 450, Nr. 557.

69 Vgl. zum Vorgang RI IV,2,1, Nr. 551. Der Text der Urkunde: D F I. 219, S. 366: *Preterea ut prefatus Bremensis nostrę erga cum dilectionis emolumentum experiatur, ab expeditionibus et a debitis servitiis et a cęteris laboribus eum iuxta velle suum supportabimus*.

schen Barbarossa und dem Erzbischof festgehalten wurde. Nicht zuletzt aber erhielt der neue Herzog von Österreich im Privilegium minus von 1156 bekanntlich unter anderen Vergünstigungen auch jene: „Er muss keine Heerfahrt (*expeditio*) unternehmen, außer wenn der Kaiser solche in Königreiche oder benachbarte Provinzen Österreichs anordnet“⁷⁰ – was im Hinblick auf Italien Raum für Interpretationen lässt. In demselben Diplom werden urkundlich Herzogtümer – Bayern und Österreich – zum ersten Mal als *beneficia* bezeichnet, wie Roman Deutinger nachwies.⁷¹ Werner Maleczek arbeitete heraus, dass diese Urkunde im europäischen Kontext eine frühe Lehnurkunde ist, ein „Markstein auf dem Weg der Verschriftlichung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Reichsoberhaupt und den Fürsten“.⁷² In dieser Verschriftlichung wird, wie hinzuzufügen ist, urkundlich das erste Mal überhaupt die Vorstellung von einer lehnrechtlichen Vergabe der Herzogtümer und damit verbundener, präzise fixierter Gegenleistungen der Herzöge greifbar. Diese Urkunde zeigt somit geradezu schlagend, wie der Hof Barbarossas nach Roncaglia ein lehnrechtlich organisiertes Reich sah: Die Herzöge haben ihre Herzogtümer als Lehen – *beneficia* – inne, für die sie dem König zum *servitium regis* verpflichtet sind; dazu gehört vor anderem die Hof- und Heerfahrtspflicht. Doch das ist, anders als die ältere Forschung annahm, nicht gleichsam ein schon immer gegebener Regelfall, der nun zufällig verschriftlicht wurde, sondern eine neue Vorstellung, die im Reich gerade aus den Notwendigkeiten der Organisation der Italienzüge heraus vertreten wurde. Sie wurde beeinflusst durch die neuen Erfahrungen mit der schriftlichen Praxis des Rechtes im Süden.

Auch für die Vasallen und Ministerialen der Großen ist der Druck, der von den Forderungen des Kaisers vor dem zweiten Italienzug ausging, förmlich mit Händen zu greifen: Den Abt von Lorsch rühmt man später dafür, dass er sich von zweien der Züge Barbarossas gegen Mailand (1158/1160) freikaufen konnte. Dies war im Sinne der Verfügung des zweiten Lehnsgesetzes von Roncaglia, in der eine solche Ablösung geregelt wurde.⁷³ Von den

70 *Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servitium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator prefixerit in Bavaria, evocatus veniat. Nullam quoque expeditionem debeat, nisi, quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.* (D F I. 151, S. 259).

71 Roman DEUTINGER, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 2007, S. 179–199, bes. S. 180f.

72 Werner MALECZEK, Das Privilegium minus. Diplomatische Gesichtspunkte, in: SCHMID/WANDERWITZ 2007 (wie Anm. 71), S. 103–141, Zitat S. 141.

73 Codex Laureshamensis, bearb. und hg. von Karl GLÖCKNER, Bd. 1, Darmstadt 1929, S. 438: *Preterea, cum Mediolani rebellionem et Longobardię insolentias imperialis gladius protereret, italice expeditionis cingulo ecclesiam suam multa summa bis absolvit; tercio viriliter accinctus, sub cremensi obsidione ubi multo labore ac sanguine teutonice virtutis desudatum est, imperialibus milita-*

Tegernseer Mönchen forderte der Kaiser 1155, mit seinen Gesandten über die Entrichtung des *servitium* zu verhandeln;⁷⁴ wohl in Bezug darauf befahl der Abt seinen Vasallen und Ministerialen die *ops expeditionis* zu leisten.⁷⁵ Und auch der Bischof von Augsburg verfügte schon 1154, unmittelbar nachdem das Heer Barbarossas, das sich auf dem Lechfeld versammelt hatte, abgereist war, dass das Stift Steingaden von einem *beneficium* zu Zeiten der *italica expeditio* ein Pferd zu stellen habe.⁷⁶ Im Augsburger Stadtrecht von 1156, einem *pactum* zwischen dem Bischof und den *cives* der Stadt, das Friedrich Barbarossa bestätigte, werden die Leistungen der Bürger für den Fall bestimmt, dass der Bischof auf Geheiß des Königs *Romam ibit in expeditionem* – „nach Rom auf den Heerzug gehen wird“.⁷⁷ Alle diese Belege fallen in die wenigen Jahre zwischen dem ersten und zweiten Italienzug, in dieser Dichte gibt es sie vor 1154 nicht.

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel will ich ans Ende meiner Ausführungen stellen: Erzbischof Arnold von Mainz – Arnold von Selenhofen.⁷⁸ In

vit aquilis; nichil tamen inter tot sumptuosas necessitates vel in thesauro, vel in redditibus, monasterio detrimenti importans.

74 RI IV,2,1, Nr. 342; Drucke: D F I. 118; Die Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts, hg. von Helmut PLECHL (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 8), Hannover 2002, Nr. 278, S. 308.

75 Tegernseer Briefsammlung (wie Anm. 75), Nr. 155, S. 185; dazu wichtig: Peter ACHT, Die Tegernsee-Ebersberger Vogteifälschungen, in: Archivalische Zeitschrift 47, 1951, S. 135–188, hier S. 157; zu Tegernsee: Sabine BUTTINGER, Das Kloster Tegernsee und sein Beziehungsgefüge im 12. Jahrhundert (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 12), München 2004.

76 Das Heer Barbarossas sammelte sich auf dem Lechfeld, hier dürften die Forderungen nach Unterstützung auf dem Romzug bereits erhoben worden sein. Zu den Ereignissen: RI IV,2,1, Nr. 239, S. 71f. Unmittelbar darauf folgte die Urkunde des Bischofs Konrad von Augsburg für das Stift Steingaden: Monumenta Steingadensia, in: Monumenta Boica, Bd. 6, München 1756, S. 481–632, Nr. 2, S. 482–484, hier S. 483: [...] *eo pacto, et tenore interposito, ut supramemoratus prepositus et successores sui nobis et successoribus nostris Augustensis Ecclesie Episcopus, singulis annis persolvant census constitutum, id est XXX caseos et tempore expeditionis italice*

unum talentum vel equum, qui valeat talentum [...] successorum nostrorum.

77 RI IV,2,1, Nr. 206, S. 122f.; Druck: D F I. 147, hier S. 248, wo die Entschädigung des Bischofs für die Aufwendungen beim Romzug festgehalten wurde: *Quociens episcopus ex precepto regis pro ecclesie sue necessitatis curiam adierit, urbani X talenta ad stipendium ei dabunt et, quando Romam ibit in expeditionem vel ad suam consecrationem, tunc iustum est, quod civitatenses prebeant ei subsidium, prout apud eos petitione poterit obtinere. Apud quos iniusti modii inventi fuerint, episcopo XV solidos dabunt.* Dazu: Ferdinand OPLL, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 6), Wien/Köln/Graz 1986, S. 33–39, bes. S. 35–38; Wolfram BAER, Das Stadtrecht vom Jahre 1156, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. von Gunther GOTTLIEB, u. a., Stuttgart 1984, S. 132–134.

78 Zu Mainz im 12. Jahrhundert: Stephanie HAARLÄNDER, Die Mainzer Kirche in der Stauferzeit (1122–1149), in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Bd. 1, Würzburg 2000, S. 290–331, hier zu Arnold von Selenhofen, S. 324–331; nun Stefan BURKHARDT, Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur

den gelehrten Arengen der erzbischöflichen Urkunden begründet sein Kaplan Gernot den Dienst der Mainzer Kirche für die Italienzüge – Stefan Weinfurter hat darauf hingewiesen;⁷⁹ Besitz von Mainzer Klöstern muss der Bischof verkaufen, um das *servicium domini imperatoris, videlicet expeditio ad dominandam Mediolanensium rebellionem*⁸⁰ – „das *servitium* für den Herrn Kaiser nämlich für die *expeditio* zur Bezähmung der *rebellio* der Mailänder“ zu leisten, auf dem der Kaiser unnachgiebig bestehe. Wenig später erklärt eine Urkunde das *servitium* der Mainzer Kirche für den Zug Barbarossas als notwendige Gegenleistung für die vom Kaiser und seinen Vorfahren übertragenen Gütern. Auf der Grundlage weltlicher und geistlicher *leges et decreta* sei dies unverbrüchlich festgesetzt.⁸¹ Auf diese Weise rechtfertigte ein dem Hof nahestehender Reichsbischof, der bis 1153 selbst Leiter der Reichskanzlei war, das *servitium regis* für den Italienzug. Als Erzbischof Arnold von den Mainzer Ministerialen und Bürgern vor dem zweiten Italienzug *stipendia militie*, eine Heersteuer, forderte, verweigern sie ihm dies mit dem Verweis auf das Privileg Erzbischof Adalberts von Mainz, das die Bürger der Stadt von Abgaben befreite.⁸² Der Erzbischof war gezwungen – so die Darstellung in der kurz nach seinem Tod 1160 entstandenen Vita – am Zug gegen

Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 22), Stuttgart 2008; zum Konflikt Erzbischof Arnolds mit Ministerialität und Bürgertum in Mainz: Knut SCHULZ, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992, S. 173–182; Stefan WEINFURTER, Konflikt und Konfliktlösung in Mainz. Zu den Hintergründen der Ermordung Erzbischof Arnolds 1160, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, hg. von Winfried DOTZAUER/Wolfgang KLEIBER/Michael MATHEUS/Karl-Heinz SPIESS (Geschichtliche Landeskunde 42), Stuttgart 1995, S. 67–83; ferner Knut GÖRICH, Die Ehre des Erzbischofs. Arnold von Selenhofen (1153–1160) im Konflikt mit Mainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 53, 2001, S. 93–123.

79 Zu Gernot als Verfasser der Urkundenarengen Arnolds: Stefan WEINFURTER, Wer war der Verfasser der Vita Erzbischof Arnolds von Mainz (1153–1160)?, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Rudolf SCHNITH/Roland PAULER (Münchener Historische Studien, Abt.

Mittelalterliche Geschichte 5), Kallmünz 1993, S. 317–339, hier S. 323f., 330–333.

80 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2,1: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), bearb. von Peter ACHT, Darmstadt 1968, Nr. 234, S. 423: *Cum autem pro solvenda pecunia magnis curis angremur, eo quod servicium domini imperatoris, videlicet expeditio ad dominandam Mediolanensium rebellionem, tempore illo nobis incumberet, hinc inde animo nostro fluctuanti hoc ex ratione et canonum auctoritate solacium occurrit, quod pro quibusdam legitimis necessitatibus et pro meliorationis contractu bona ecclesiarum licet vendere et commutare.*

81 *Legibus atque decretis inrefragabili catholicorum virorum tam sanctorum patrum quam piissimorum principum sanctione definitum est, ut ecclesie, que munificentia sunt imperiali dotate, pro imperiali obsequio et imperii necessitate debeant seipsas exponere atque ad imperialis honoris promovendam maiestatem plena presidia collatione bonorum suorum presertim in bellico examine, ubi in maiestatem imperii agitur, pro viribus administrare.* (Ebd., Nr. 238, S. 430–432, hier S. 431).

Mailand ohne die Unterstützung eines großen Teils der Ministerialität teilzunehmen. Auf dem Italienzug erwirkte Erzbischof Arnold vom Hofgericht Barbarossas ein Urteil gegen seine Mainzer Widersacher.⁸³ Er legte dem Kaiser und den Fürsten die Frage vor, was mit Lehen derer geschehen soll, die davon ihre *militiae stipendia* – ihre Zahlungen für den Kriegsdienst – nicht geleistet hätten. Wir kennen die einzige Antwort, die sich aufgrund der Roncaglien Gesetze ergeben konnte: Sie verlieren diese. Und in der Tat – die Fürstensenzenz, so berichtet die Vita Arnolds von Selenhofen, lautete: Die Lehen seien ihnen abzusprechen, solange bis sie ihren Geldbeitrag „nach den lehnrechtlichen Bestimmungen“ (*secundum beneficiorum iura*) geleistet hätten: „So wurde das Urteil aus dem Mund der Fürsten bekannt gemacht und vom Kaiser und der ganzen Kurie bestätigt.“⁸⁴ Dieser lehnrechtliche Spruch des Hofgerichts, der identisch ist mit dem Tenor der Lehnsgesetze von Roncaglia, wurde zum Ausgangspunkt des letzten Aktes im Konflikt zwischen dem Mainzer Erzbischof und seinen Gegnern.⁸⁵ Die hartnäckig am normierten Recht orientierte Durchsetzung von Ansprüchen zeichnete Arnold von Selenhofen auch sonst aus, wie Stefan Weinfurter gezeigt hat.⁸⁶ Sie führte mit zu seinem Ende. Selbst in diesem Fall, in dem die Forderung nach Ablöse der Heerfahrtspflicht von einem rechtlich gebildeten Erzbischof aufgegriffen und sogar noch durch die Autorität eines Fürstenurteils bestätigt wurde, blieb sie aber nur Anspruch. Wir müssen den weiteren Konflikt Erzbischof Arnolds von Mainz mit den Mainzer Ministerialen und Bürgern hier nicht mehr bis zu seinem betrüblichen Ende verfolgen und schließen die Belegkette für die Wirkung der Verfügungen von Roncaglia im Reich mit ihm ab.

Wichtig war an den vorgelegten Nachweisen, dass sie innerhalb weniger Jahre nach dem ersten Italienzug eine greifbare Wirkung des Hoftags von Roncaglia im Reich zeigen. Mit der lehnrechtlich begründeten Heerfahrts-

82 *Et quia Maguntinus post imperatorem princeps est principum, ut secundum Maguntine ecclesie decentiam ad tantum imperii negotium se posset accingere, sicut ius gentium habet, a Maguntinis civibus tam in ministerialibus quam burgensibus stipendia militie deprecere cepit; proponens eis, quod – cum frequentissime pro honore ecclesie et totius civitatis magnis laborasset impendiis, sive in imperiali sive in apostolica curia, sive contra hostes ecclesie – nihil exegisset ab eis.* (Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini, in: Monumenta Moguntina, hg. von Philippus JAFFÉ, Berlin 1866, S. 604–675, hier S. 625). Dazu WEINFURTER 1993 (wie Anm. 79), S. 333; WEINFURTER 1995 (wie Anm. 78), S. 78.

83 SCHULZ 1992 (wie Anm. 78), S. 176f.; WEINFURTER 1995 (wie Anm. 78), S. 79.

84 *Interim autem questio coram imperiali presentia de beneficiis ipsorum, qui militie stipendia contempserunt persolvere, suborta est. Et exinde principum omnium emanavit sententia: quod abiudicata eis forent beneficia, donec et stipem persolverent secundum beneficiorum iura, et contemptum, quem fecerant, per compositionis dispendium dominis suis civiliter expiarent. Ex ore igitur principum prolata, ab imperatore et tota curia confirmata est.* (Vita Arnoldi (wie Anm. 82), S. 628).

85 WEINFURTER 1995 (wie Anm. 78), S. 79; GÖRICH 2001 (wie Anm. 78), S. 98f.

86 WEINFURTER 1995 (wie Anm. 78), S. 82f.

pflicht ist zudem ein entscheidendes Organisationsproblem dieser Jahre benannt, für das sich das Lehnrecht als favorisierte Lösung für Barbarossa und seinen Hof anbot. Damit ist gleichsam für die beginnende Rezeption des lombardischen Lehnrechts der Sitz im Leben benannt, denn allein aus diesen drängenden Notwendigkeiten der Heeresorganisation lässt sich das rasche Aufgreifen lehnrechtlicher Konzepte im deutschen Reich erklären. Eine Wirkung, die nur durch das langsame Eindringen lehnrechtlicher Begrifflichkeiten in die Arbeit der Kanzleinotare, verstanden als Ausdruck eines allmählichen Bildungs- und Rezeptionsvorgangs, nicht zu erklären wäre.⁸⁷

Die durch das Lehnswesen begründete Heerfahrtspflicht blieb jedoch auch unter Barbarossa nur ein Argument unter anderen. Besonders deutlich tritt es im Umfeld dem Hof nahestehender Bischöfe auf, wie zu beobachten war. In solchen Kreisen um den Hof und die Kanzlei wäre eine Suche nach weiteren Spuren lehnrechtlichen Denkens über die Frage der Heerfahrt hinaus sicher erfolgreich. In jenen Königsurkunden etwa, die Friedrich Barbarossa für Bischof Eberhard von Bamberg ausstellte – sämtliche Empfänger diktat –, finden sich dafür zuhauf Belege.⁸⁸ Da werden Burgen des Hochstifts *ab omni iure feudali* befreit,⁸⁹ erscheinen gestufte Lehnsabhängigkeiten vom König bis zum einfachen Freien⁹⁰ und wird über die Lehnsqualität von Grafschaften nachgedacht.⁹¹ Der in seinen Ergebnissen lange bekannte Transferprozess des Lehnrechts unter Friedrich Barbarossa bedürfte differenzierter

87 Noberto Iblher von GREIFFEN, Die Rezeption des lombardischen Lehnrechts und sein Einfluss auf das mittelalterliche Lehnswesen, Frankfurt a. M. 1999.

88 Sie entstanden alle unter dem Einfluss des Bamberger Erzpriesters Gotebold: Dazu: Hans-Ulrich ZIEGLER, Der Bamberger Erzpriester Gotebold. Hauptkraft in der Beurkundungsstelle Bischof Eberhards II. (1146–1170) und Hermanns II. (1170–1177) und Verfasser von Urkunden Friedrich Barbarossas, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92, 1984, S. 35–72.

89 D F I. 304 (von 1160). Mit der Urkunde wirkte Bischof Eberhard von Bamberg vom Kaiser die Zusicherung, dass die Burgen der Bamberger Kirche, sowohl diejenigen, die er bei seinem Amtsantritt vorgefunden hatte als auch diejenigen, die er selbst errichtete, *ab omni iure feudali* ausgenommen werden (S. 118). Auch seinen Nachfolgern sei es verboten, Burgen zu verleihen (*infeodare*).

90 D F I. 300 (von 1160). In der Urkunde wird ein Lehnstausch, der zwei Jahre zuvor (1158) stattgefunden hatte, verschriftlicht. Er betraf *bona imperialia*, die Herzog Heinrich von Österreich innegehabt hatte und die letzterer an genannte *vassalli* ausgab (S. 114). Zur fortgeschrittenen Behandlung lehnrechtlicher Angelegenheiten in den Urkunden Eberhards von Bamberg vgl. auch eine auf dem ersten Italienzug, wenige Wochen vor dem Hoftag von Roncaglia ausgestellte Urkunde des Bischofs, in dem ein Gütertausch zwischen Bamberg und dem Stift Reichersberg verbrieft wird und das Wort *feudum* fällt: Urkunden-Buch des Landes ob der Enns, Bd. 2, Wien 1856, Nr. 119, S. 336f.

91 D F I. 305 (von 1160); RI IV,2,1 (wie Anm. 30), Nr. 468, S. 146. Die Urkunde hält eine 1157 vom Hofgericht erlassene Sentenz über die Rechte der Hochstifte Bamberg und Würzburg in der vom Bamberger Vogt Rapoto von Abenberg zu Lehen gehaltenen Grafschaft im Rangau fest.

Studien. Lohnend könnte es sein, nach solchen Kriterien der Nähe zum Hof zu unterscheiden. Eine Überlegung, die durch die bekannte Affinität von Bannerträgern staufischer Politik in Italien wie Rainald von Dassel und Christian von Buch zum gelehrten Recht ihrer Zeit bestärkt wird.⁹² Hof und Kanzlei des Staufers würden auf diese Weise nicht nur als Resonanzraum kultureller Entwicklungen erscheinen, sondern für das Reich nördlich der Alpen als Impulsgeber neue Konturen gewinnen.

Das entscheidende Feld aber, auf dem sich Wirkungen dieses Transferprozesses zeigen, ist das Lehnswesen, das jetzt erst zu einer deutlicher artikulierten und nur mit Mühen durchgesetzten Ordnungsvorstellung wird. Es dringt als Denkmodell, aber auch als Realität in die Beziehungen von König und Großen ein. Bis ins 13. Jahrhundert erlangt es eine Deutungshoheit für herrschaftliche Beziehungen, welche die ältere Forschung im Sog der Rechtsspiegel gerne auch für das 11. und 12. Jahrhundert annahm. Die jüngsten Studien zum Lehnswesen haben es ermöglicht, diesen Prozess anders zu deuten und damit den vielen Anstößen, die von Roncaglia ausgingen, einen neuen hinzuzufügen. Wenn man so will, dann begann hier der ‚lehnrechtliche Umbau‘ des Reiches.

92 Johannes FRIED, Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts, in: *Viator* 21, 1990, S. 103–145, etwa S. 139f. und passim; Peter

LANDAU, Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft, Badenweiler 2008.